

Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 15. 10. 2015 in NeuhoF-Rommerz.

S a t z u n g

der Forstbetriebsgemeinschaft NeuhoF

(Forstbetriebsgemeinschaft im Sinne des § 16 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02.05.1975 zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Bundeswaldgesetzes vom 31. Juli 2010. Diese Satzung wird den aktuellen Gegebenheiten angepasst und löst die Satzung vom 27.04.2000 ab.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Haftung

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft führt den Namen „Forstbetriebsgemeinschaft NeuhoF“. Sie wurde am 26. 1. 1977 gegründet und umfasst derzeit 1688 ha. Am 1. 9. 2015 gehören ihr 673 Mitglieder (Kleinprivatwaldbesitzer) in 7 anerkannten Forstbetriebsvereinigungen nach § 21 des Hess. Waldgesetz vom 27.6. 2013 an, sowie 2 Gemeinschaftswaldungen und 3 kommunale Waldbesitzer.
2. Sie hat ihren Sitz in NeuhoF.
3. Sie hat die Rechtsform eines rechtsfähigen Vereins mit wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb. Die Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB wurde gleichzeitig mit der Anerkennung nach den o.a. gesetzlichen Vorschriften von der oberen Forstbehörde in Kassel am 16. 5. 1978 verliehen.
4. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Im Insolvenzfall dürfen von der Forstbetriebsgemeinschaft keine Nachforderungen an die Einzelmitglieder gestellt werden.
5. Die Mitglieder stellen die Forstbetriebsgemeinschaft von Gewährleistungsansprüchen Dritter für Forstprodukte frei, soweit kein Verschulden der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt. Auf die Einrede wegen mangelhafter Prozessführung wird verzichtet.
6. Für ausstehende Forderungen haften die am Vertragsgeschäft beteiligten Mitglieder.
7. Die übrige Haftung des Vorstandes, z.B. durch fehlerhafte Handlungen beim Vertragsabschluss, kann nicht auf die Mitglieder übertragen werden.
8. Der Vorstand haftet mit seinem Privatvermögen nur dann, wenn er grob fahrlässig die Sorgfaltspflichten verletzt.

§ 2

Aufgaben

Die Forstbetriebsgemeinschaft hat die Aufgabe, die pflegliche, nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung der Waldgrundstücke ihrer Mitglieder zu verbessern, insbesondere um die Nachteile ungünstiger Besitzstruktur (geringe Flächengröße, ungünstige Flächenform, Gemengelage usw.), unzureichenden Wegeaufschlusses und Bestockung und anderer Strukturmängel zu beseitigen und die wirtschaftliche Ertragsfähigkeit des Waldes und seine Dienstleistungen zu steigern, sowie seine Bodenkraft zu erhalten.

Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Abstimmung von Betriebs-, Wirtschaftsplänen und einzelner forstlicher Vorhaben.
2. Planung und Ausführung gemeinsamer forstbetrieblicher Maßnahmen, wie Holzeinschlag und -bringung, Bau- und Unterhaltung von Wegen und Lagerplätzen, Anlage und Pflege von Kulturen, sowie sonstiger Pflegemaßnahmen einschließlich des Forstschutzes.
3. Beschaffung und Einsatz von Maschinen, sonstiger Kräfte und Materialien.
4. Gemeinsame Wegebenutzung.
5. Absatz der Forstprodukte der Mitglieder, insbesondere der Holzverkauf. Die Forstbetriebsgemeinschaft betreibt den Verkauf als Vermittlerin und schließt Holzkaufverträge für die Mitglieder der FBG ab. Die Wirksamkeit der Kaufverträge kann auch für kooperierende Nachbar-Forstbetriebsgemeinschaften (z.B. FBG Fulda) ausgedehnt werden.
6. Fortbildung der Mitglieder.
7. Abschluss von Verträgen mit „Eingreifern in Natur und Landschaft“ zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Mitgliedergrundstücken.
8. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann Verträge für ihre Mitglieder abschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Privatwald- und Körperschaftswaldbesitzern, deren Waldbesitz oder zur Aufforstung bestimmte Grundstücke im Zuständigkeitsbereich des Hessischen Forstamtes Fulda liegen sollen. Derzeit sind 673 Mitglieder in 7 nach § 21 HWaldG anerkannten Forstbetriebsvereinigungen vertreten. Darüber hinaus gibt es 2 Gemeinschaftswaldungen und 3 Kommunalwaldungen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand, für Kleinprivatwaldbesitzer über die örtliche Forstbetriebsvereinigung, vorbehaltlich der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der/die Abgewiesene schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
3. Waldteile von Mitgliedern der Forstbetriebsgemeinschaft, die außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Hessischen Forstamtes Fulda liegen, aus sachlichen Gründen aber der Forstbetriebsgemeinschaft angehören sollten, können in Abstimmung mit der für diese Flächen zuständigen Forstbetriebsgemeinschaft einbezogen werden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Kündigung seitens des Mitgliedes oder des Vorstandes.
2. Die Kündigung durch das Mitglied bedarf einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist frühestens zum Schluss des dritten vollen Geschäftsjahres möglich (§ 18 Abs. 1 Ziff. 4a Bundeswaldgesetz). Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.

3. Die Kündigung durch den Vorstand setzt einen schweren Verstoß gegen die Ziele der Forstbetriebsgemeinschaft voraus und kann fristlos erfolgen; insbesondere bei Nichtzahlung des Mitgliederbeitrages.
Der/Die Gekündigte kann schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig entscheidet.
4. Im Erbfall, bei Verkauf usw. setzt der/die Rechtsnachfolger/in die Mitgliedschaft fort. Er/sie hat vom Tage der Rechtsnachfolge an ein auf ein Jahr befristetes außerordentliches Kündigungsrecht auf den Schluss des der Kündigung folgenden Geschäftsjahres.
5. Im Falle der Kündigung durch ein Mitglied oder den Vorstand bestehen Rechte und Pflichten an gemeinsamen Wegen und Lagerplätzen auf die Dauer von 30 Jahren fort.

§ 5

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft

Organe der Forstbetriebsgemeinschaft sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand. Sie wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer/innen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vorher unter Tagesordnungsangabe den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln sowie ortsüblich bekanntzumachen. Darüber hinaus ist die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das von mindestens 30 % der Stimmen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Beschlüssen über Art und Umfang gemeinsam durchzuführender forstlicher Maßnahmen, über gemeinsame Verkaufsregeln sowie über Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit erforderlich, ansonsten einfache Mehrheit. Betrifft die Abstimmung ein Rechtsverhältnis mit einem Mitglied oder die Pflichtverletzung eines Mitgliedes, so ist dieses von der Abstimmung ausgeschlossen.
4. Generell stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind aus organisatorischen Gründen die nach dem Hess. Waldgesetz anerkannten Forstbetriebsvereinigungen (derzeit 7) als Vertreter der Kleinprivatwaldbesitzer (derzeit 673), die Gemeinschaftswaldungen und die kommunalen Waldbesitzer. Auf jedes stimmberechtigte Mitglied entfällt eine Stimme. Durch Mehrheitsbeschluss kann die Ausübung des Einzelstimmrechtes aller Mitglieder beschlossen werden. Die bei der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder können eine/einen Bevollmächtigte/n bestellen. Die Vollmacht muss zu Beginn der Versammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

5. Gemeinschaftliche Eigentümer werden durch den/die Vorsitzende/n vertreten. Miteigentümer/innen gemeinschaftlichen Eigentums können an allen Mitgliederversammlungen der Forstbetriebsgemeinschaft mit beratender Stimme teilnehmen.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von ihr/ihm und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung hat das Recht und die Pflicht, über die Erfüllung der Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu wachen.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt über An- und Verkauf von Investitionsgütern und deren Finanzierung. Beim Verkauf von Investitionsgütern sind der erzielte Verkaufserlös sowie die erzielten Rücklagen grundsätzlich zur Beschaffung neuer bzw. zum Ersatz abgängiger vorhandener Investitionsgüter zu verwenden, damit die Vermögenserhaltung der Forstbetriebsgemeinschaft gesichert ist. Geförderte Investitionsgüter dürfen nicht vor dem Ablauf von 5 Jahren nach Kauf verkauft werden, sofern im Zuwendungsbescheid nicht längere Fristen genannt sind. Alle Investitionsgüter sind in eine Gerätekartei aufzunehmen.
9. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand ermächtigen, Dritte mit der Durchführung der Geschäftsführung der FBG zu beauftragen.

§ 7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/seiner Stellvertreter/in, dem Rechner/ der Rechnerin und seinem/seiner Stellvertreter/in sowie dem/der Schriftführer/in. Der jeweilige Vorsitzende der mit der FBG kooperierenden Forstbetriebsgemeinschaft (derzeit FBG Fulda) gehört als eingeschränkt stimmberechtigter Beisitzer ebenfalls dem Vorstand an.

1. Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren zu wählen. Sämtliche Vorstandsmitglieder sollen die Wählbarkeit zu öffentlichen Ämtern besitzen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl erforderlich, bis zu der der Vorstand binnen zwei Wochen einem/eine kommissarische/n Vertreter/in zu berufen hat.
2.
 - a) Vorstandsmitglied kann auch ein Angehöriger ersten Grades eines Waldbesitzers sein.
 - b) Beschäftigte und Bedienstete der Staatsforstverwaltung dürfen kein Vorstandsamt ausüben.
3. Dem Vorstand obliegt die Durchführung aller Geschäfte der Forstbetriebsgemeinschaft. Er kann dazu die Dienstleistungen des zuständigen Forstamtes beantragen, wobei den Handelnden der forstlichen Dienststellen die Rechtstellung nach § 31 BGB (Organhaftung) eingeräumt wird.

Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Aufstellung und Führung des Mitglieder- und Flächenverzeichnisses.
- c) Rechenschaftsbericht und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung, die innerhalb eines Jahres nach Geschäftsjahresablauf (Kalenderjahr) zu erfolgen haben.
- d) Aufstellung des Haushaltsplans.

- e) Vorschläge für durchzuführende Maßnahmen und zur Festsetzung der Kostenbeteiligung von Mitgliedern, über allgemeine Mitgliedsbeiträge, über Vertragsstrafen bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Mitgliedspflichten sowie über eventuellen Aufwandsersatz an Vorstandsmitglieder.
 - f) An- und Verkauf von Investitionsgütern bis zur Höhe von 5000,- €.
 - g) Bestimmung der Unterstellbetriebe und Beauftragten für jede Maschine/Gerät.
 - h) Aufstellung und Führung der Gerätekartei.
 - i) Vorkalkulation der Investitionen.
 - j) Herleitung und Festsetzung des Nutzungsbeitrages.
 - k) Verkauf der Forstprodukte, insbesondere der Holzverkauf. Die Verkaufsart erfolgt als Vermittlergeschäft im Namen und auf Rechnung der Mitglieder.
 - l) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Näheres regelt ein Arbeitsvertrag.
4. Der Vorstand kann eine Person aus dem Vorstand mit der Durchführung der Verkaufsgeschäfte beauftragen.
 5. Der Vorstand vertritt die Forstbetriebsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch seine/seinen Vorsitzende/n oder deren/dessen Stellvertreter/in zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, das bei Zahlungsverpflichtungen der/die Rechner/in sein muss. Der Vorstand ist ermächtigt, außerplanmäßige Verpflichtungen bis zur Höhe von 5000,- € einzugehen.
 6. Der/die Vorsitzende führt im Vorstand und in den Mitgliederversammlungen den Vorsitz und beruft sie ein. Im Verhinderungsfalle amtiert sein/seine Stellvertreter/in.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Entscheidungen nach Nr. 2 f ist eine einstimmige Entscheidung erforderlich.
 8. Vorstandssitzungen sind mindestens vor jeder Mitgliederversammlung abzuhalten. Die Ladung muss schriftlich unter Tagesordnungsangabe mit einer Frist von fünf Tagen erfolgen. Vorstandssitzungen sind binnen zehn Tagen auf schriftlich begründetes Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Über sie ist vom Schriftführer/in ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer/in und ggfs. denjenigen zu unterzeichnen ist, auf deren Verlangen die Sitzung einberufen wurde.
 9. Die Vorstandsämter sind Ehrenämter. Ein Aufwandsersatz wird geleistet, darüber hinaus entstehender Aufwand wird gegen Nachweis erstattet.
 10. Bei Verhandlungen über die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen oder über ein Rechtsverhältnis mit Vorstandsmitgliedern haben diese kein Stimmrecht.

§ 8

Mitgliederrechte und -pflichten

1. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht
 - a) an den Versammlungen teilzunehmen, Anfragen zu richten, Anträge zu stellen und abzustimmen. Das Einzelstimmrecht kann ausgeübt werden, wenn die Mehrheit der Mitgliederversammlung dies beschließt.;
 - b) die Einrichtungen, Maschinen und Geräte der Forstbetriebsgemeinschaft zu benutzen und an allen Vorteilen, die die Forstbetriebsgemeinschaft bietet, teilzuhaben,

- c) die Protokolle der Mitgliederversammlung einzusehen,
- d) die Einsicht in den Haushaltsplan und den Jahresabschluss zu verlangen, bevor der Haushaltsplan genehmigt und Entlastung über den Jahresabschluss erteilt wird,
- e) Einsicht in die Pläne für Einzelaufgaben zu verlangen und das Mitglieder- und Flächenverzeichnis einzusehen.

2. Jedes Mitglied hat insbesondere die Pflicht

- a) die Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen abträglich ist,
- b) den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen,
- c) alle Maßnahmen, die sich aus den Aufgaben der Forstbetriebsgemeinschaft ergeben, wie beschlossen auf seinen zugehörigen Grundstücken vorzunehmen oder zu dulden
- d) die Benutzerordnung über den Einsatz, Verwaltung und Abrechnung von Investitionsgütern der Forstbetriebsgemeinschaft anzuerkennen.
- e) die für den gemeinsamen Absatz durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmter Forstprodukte über die Forstbetriebsgemeinschaft zu vermarkten. Hierzu bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Mitglieds zusätzlich unter Angabe der Steuernummer.
- f) die Forstbetriebsgemeinschaft von Gewährleistungsansprüchen Dritter für die Forstprodukte freizustellen, soweit kein Verschulden der Forstbetriebsgemeinschaft vorliegt. Für nicht beglichene Holzgeldrechnungen tritt/treten das/die am Vertragsgeschäft beteiligte/n Mitglied/er ein.

3. Die Forstbetriebsgemeinschaft Neuhof hat sich im Rahmen einer freiwilligen Selbstverpflichtung des Forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses bei gemeinschaftlicher Zertifikatsnutzung am 1. 1. 2003 zertifizieren lassen.

Die in der Leitlinie für nachhaltige Waldbewirtschaftung der PEFC-Zertifizierung festgelegten Kriterien sind verbindlich. Ein Verstoß gegen die Leitlinie, der zu einem Verlust der Zertifizierung führen könnte, kann durch den Vorstand zum fristlosen Ausschluss des Mitgliedes führen. Dieser Ausschluss ist durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

4. Wirtschaftspläne und forstwirtschaftliche Einzelmaßnahmen sollen nur mit Wissen einer Forstfachkraft und in Abstimmung mit den Grundstücksnachbarn vollzogen werden.

§ 9

Aufgabenfinanzierung

- 1. Die bei der Aufgabenerfüllung entstehenden Kosten werden durch die Mitglieder aufgebracht, sofern hierfür keine Eigenmittel der Forstbetriebsgemeinschaft verwendet werden. Bei größeren Investitionen können der Forstbetriebsgemeinschaft einzelne Mitglieder Darlehen gewähren.
- 2. Die Höhe allgemeiner Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Die Zahlungstermine werden vom Vorstand festgesetzt. Bei Zahlungsrückständen werden vom Fälligkeitstage ab bankübliche Verzugszinsen berechnet.
- 4. Verantwortlich für den Zahlungsverkehr ist der Rechner/die Rechnerin.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§ 11 Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei drei Viertel Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder, aufgelöst werden. Das verbleibende Vermögen fällt den Mitgliedern entsprechend ihrer Beteiligung an der Aufbringung der Mittel anteilig zu.
2. Die Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren in der Form des § 50 BGB öffentlich bekanntzumachen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Die Forstbetriebsgemeinschaft verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des wirtschaftlichen Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherte Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten, Löschung seiner Daten
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- u. Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, ohne Zustimmung des Vorstandes mit seinen Grundstücken nicht weiteren forstlichen Zusammenschlüssen beizutreten, von der Mitgliedschaft in bestehenden forstlichen Zusammenschlüssen dem Vorstand schriftlich Kenntnis zu geben und ggfs. auf Verlangen des Vorstandes diese Mitgliedschaft zum nächstmöglichen Termin zu beenden, sofern sie mit der Zielsetzung der Forstbetriebsgemeinschaft nicht übereinstimmt.
2. Die Forstbetriebsgemeinschaft kann kooperatives Mitglied weiterer forstlicher Zusammenschlüsse werden.

3. Soweit im Einzelfalle spezielle Rechtsvereinbarungen zwischen den Beteiligten an einer Maßnahme, die im Rahmen der Forstbetriebsgemeinschaft erfolgt, zweckmäßig erscheinen, können diese nur im Einvernehmen mit dem Vorstand getroffen werden oder sind auf dessen Verlangen abzuschließen.
4. Die Einsicht der eingereichten Satzung und der darauf bezüglichen Schriftstücke ist jedem gestattet. Von der Satzung kann jedes Mitglied auf seine Kosten eine Abschrift fordern.

§ 14

Aufhebung von Satzungen

Die Satzung der Forstbetriebsgemeinschaft Neuhof vom 27.04.2000 wird hiermit aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

Die FBG-Satzung vom 27.04.2000. wurde in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung am 15. 10. 2015 in Neuhof-Rommerz beschlossen und tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Obere Forstbehörde in Kraft.

Neuhof, den 15. 10. 2015

Vorsitzender: Frank Klüh

Stellvertr. Vorsitzender: Bruno Seng

Schriftführer: Reinhold Möller

Rechner: Hubert Lauer